

# Neufassung der Satzung

## Satzung des Vereins " VEREIN der Köche im Oberallgäu e.V"

### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- a) Der Verein wurde im Jahre 1950 gegründet und führt den Namen:  
"Verein der Köche im Oberallgäu e.V.."
- b) Der Verein hat seinen Sitz in zukünftig in Sonthofen
- c) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- d) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Die Förderung und Unterstützung des Berufsnachwuchses sowie die Betreuung von Berufskollegen.
2. Die Durchführung von fachlichen und kulturellen bzw. karitativen Veranstaltungen in seinem Einzugsgebiet
3. Die Durchführung von Jugendwettbewerben und Kochkunstveranstaltungen in seinem Einzugsgebiet.
4. Die Repräsentation des Berufsstandes in der Öffentlichkeit, Pflege der Kollegialität und Geselligkeit durch regelmäßig, abzuhaltende Veranstaltungen.

### § 3 Verwendung der Mittel

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Zum Beispiel karikativen Einrichtungen des Oberallgäus . Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### § 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Mitglieder des Vereins sind: ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, Mitglieder im Ausbildungsverhältnis, außerordentliche Mitglieder,
- b) Ordentliches Vereinsmitglied kann jede Köchin, jeder Koch, Küchenkonditor oder Küchenmetzger mit abgeschlossener Berufsausbildung werden.
- c) Auszubildende des Kochberufs, die ihre Probezeit vollendet haben und die einen gültigen Ausbildungsvertrag vorweisen können, werden als Mitglieder im Ausbildungsverhältnis aufgenommen. Mitglieder im Ausbildungsverhältnis haben erst nach Erreichung der Volljährigkeit Stimmrecht. Sie sind nur für ein Amt innerhalb der Jugendgruppe wählbar. Nach bestandener Gehilfenprüfung erwerben sie alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.
- d) Außerordentliche Mitglieder sind sonstige Personen, die den Verein uneigennützig unterstützen oder fördern wollen.
- e) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft.
- f) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung an

ein Vorstandsmitglied. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 5 Beiträge**

Über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliederbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Jahresbeitrag beträgt 20 EUR.-für ein Ordentliches Vereinsmitglied, 25 EUR Außerordentliche Mitglieder und die Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei gestellt.

Auszubildende Jugendliche sind beitragsfrei einzustufen bis zum Abschluss ihrer Ausbildung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 6 Vorstandschaft/Vorstand**

6.1 Die Vorstandschaft besteht aus:

a) dem 1.Vorsitzenden b) dem 2.Vorsitzenden c) dem Schriftführer d) dem Kassier e) oder der 2.Vorsitzende und der Schriftführer in einer Person

bei Bedarf kann die Vorstandschaft weitere Vorstandsmitglieder für besondere Aufgaben wählen, Kommissarisch bis zur nächsten Wahl oder Jahreshauptversammlung.

6.2 Der Vorstand besteht aus: a) dem 1.Vorsitzenden b) dem 2.Vorsitzenden

6.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1.Vorsitzenden oder durch den 2.Vorsitzenden in Einzelvertretungsbefugnis vertreten. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der 2.Vorsitzende von der Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen darf.

6.4 Die Mitglieder der Vorstandschaft/des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder des Kochvereins im Oberallgäu e.V, die bis zur Wahl Ihre Mitgliedsbeiträge für das Laufende Geschäftsjahr entrichtet haben

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre möglichst im 1.Quartal statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2.Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen mittels Brief einberufen. Dabei ist die von der Vorstandschaft festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung beruft den Revisionsausschuss bzw. Kassenprüfer im rotierenden System. Die Amtszeit dauert nicht länger als 4 Jahre.

b) Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung

